

—

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—

Referentenentwurf

eines

Gesetzes zur Reform des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Stand: 30. Juli 2020

Das Vorhaben, das Thema des gegenseitigen Vertretungsrechts von Ehegatten erneut anzugehen und Regelungen zu schaffen, die den in der Praxis bestehenden Unsicherheiten Rechnung tragen, begrüßen wir ausdrücklich, erlauben uns allerdings zu einer Regelung im BGB folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 Absatz 2 Satz 1 (§ 1358 BGB-E)

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

Beabsichtigte Neuregelung

In § 1358 Absatz 2 Satz 1 BGB-E ist vorgesehen, die behandelnden Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Stellungnahme

Das Vorhaben, die behandelnden Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der Schweigepflicht zu entbinden, ist sachdienlich.

Allerdings greift die Regelung zu kurz, da sowohl in dem Wortlaut des Gesetzes als auch in der Begründung ausdrücklich nur auf die „behandelnden Ärzte“ abgestellt wird. Dies dürfte im Krankenhausalltag zu praktischen Umsetzungsproblemen führen, da nicht nur behandelnde Ärzte Auskünfte über das Behandlungsgeschehen erteilen, das weitere Behandlungsgeschehen besprechen, Verträge über die Behandlung schließen, Einsichtnahmen durchführen oder Herausgaben von Unterlagen vollziehen, sondern auch Angehörige eines anderen Heilberufs im Sinne von § 203 Absatz 1 Nummer 1 StGB, berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei den Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 StGB in Ausbildung befindliche Personen. Zu nennen seien hier exemplarisch Therapeuten, Pflegekräfte, Hebammen, das Personal der mit den Patienten befassten technischen Dienste (etwa Labor oder Röntgenabteilungen) oder Sprechstundenhilfen. Zwingend wäre insofern eine Ausweitung der Entbindung von der Schweigepflicht auch auf diesen Personenkreis.

Änderungsvorschlag

§ 1358 Absatz 2 Satz 1 BGB-E wird wie folgt ergänzt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte, **Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, berufsmäßig tätige Gehilfen sowie bei den Berufsgeheimnisträgern gem. § 203 Absatz 1 Nummer 1 StGB zur Vorbereitung auf den Beruf Tätige** gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.“